

30. Nov. 1960

240

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Bundesposttarifvereinbarung und -verträge Nr. 15 vom 21. XI. 1950, Nr. 57 vom 20. V. 1953 und Nr. 94 vom 15. I. 1957

Leitsätze: (Leitsätze nicht vom Senat)

1. Für die Höhergruppierung von Angestellten der Bundespost, die auf Beamtdienstposten verwendet werden, sind die Tätigkeitsmerkmale nur dann maßgebend, wenn die tariflichen Vorschriften ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthalten.
2. Ist das nicht der Fall, so werden diese Angestellten bis zur VergGr. IV TO.A nur nach dem TV Nr. 57 Abschnitt II höhergruppiert (befördert) ohne Rücksicht auf tarifliche Tätigkeitsmerkmale.
3. Die im Abschnitt II des TV Nr. 57 enthaltene Regelung ist durch den TV Nr. 94 nicht berührt worden.
(Bestätigung des Urteils des Senats vom 30. 11. 60 - 4 AZR 82/60).

Aktenzeichen: 4 AZR 421/59

Urteil des BAG vom 30. November 1960

LAG Bremen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 421/59
I Sa 103/58 Bremen

Im Namen des Volkes! ²⁴⁰

Verkündet am
30. November 1960

gez. Müßler,

Urteil

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1960 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Vieler und
Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bremen vom 24. Juni 1959
- I Sa 103/58 - wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Seite 7 der Entscheidungsgründe
ist durch Beschluß vom 19. Januar 1961
berichtigt worden.

gez. Breitenwischer
Regierungsoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts

L.S.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1948 in der Kraftfahrstelle eines Fernmeldebauamtes der Beklagten beschäftigt, und zwar auf einem Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 9 (früher A 4 c 2). Auf Grund dessen wurde er zunächst in die VergGr. VI a TO.A und mit Wirkung vom 1. November 1948 in die VergGr. V a TO.A eingereiht.

Der Kläger ist der Ansicht, er erfülle als technischer Angestellter mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der TO.A die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b der Anlage 1 a zur TO.A in der Fassung des zwischen der Beklagten und der Deutschen Postgewerkschaft abgeschlossenen, am 1. Mai 1956 in Kraft getretenen Tarifvertrages Nr. 94 vom 15. Januar 1957 (TV Nr. 94). Mit der Klage verlangt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in die VergGr. IV b der Anlage 1 a zur TO.A einzustufen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß der Anwendung des TV Nr. 94 die Regelung in Abschnitt II des Tarifvertrages Nr. 57 vom 20. Mai 1953 (TV Nr. 57) entgegenstehe, die für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten als Sonderregelung gelte, wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthalte; eine solche ausdrückliche Bestimmung sei in den durch den TV Nr. 94 geänderten Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zur TO.A für die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit nicht enthalten. Im übrigen hat die Beklagte bestritten, daß der Kläger diese neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b erfülle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß der Kläger einen Anspruch auf die Vergütung nach der Verg-Gr. IV b TO.A nicht aus dem TV Nr. 94 herleiten kann, weil die in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffenen Bestimmungen dem entgegenstehen.

1. Zu Recht nimmt das angefochtene Urteil an, daß Abschnitt II des TV Nr. 57 eine Sonderregelung für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten enthält.

Der TV Nr. 57 ist nach seiner Einleitung eine Ergänzung des § 2 der Tarifvereinbarung Nr. 15 vom 21. November 1950, in dem bestimmt ist, daß der Angestellte entsprechend der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit in die zuständige Vergütungsgruppe eingereiht wird und der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe durch Vertragsänderung erfolgt.

Abschnitt I des TV Nr. 57 regelt die Ersteinreihung und Höhergruppierung der auf Angestelltendienstposten beschäftigten Angestellten nach den in der Anlage 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen. Bei dieser Anlage 1a zur TO.A handelt es sich nicht um einen Bestandteil der TO.A, sondern um eine vom Reichspostminister in der "Besonderen Dienstordnung der Deutschen Reichspost (SDO)" - Beilage zur Amtsblattverfügung Nr. 300/1938 - erlassene Vergütungsordnung, die teils die in der Anlage 1 zur TO.A enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie für den Postdienst in Betracht kommen, wiederholt, teils durch Aufstellung neuer Tätigkeitsmerkmale die Besonderheiten des Dienstes bei der Postverwaltung berücksichtigt. Aus Abschnitt I des TV Nr. 57, der also im Rahmen seines Anwendungsbereichs die Vergütungsordnung der SDO (Anlage 1 a zur TO.A) auf die Tarifvertragsebene hebt, kann der Kläger jedoch Ansprüche nicht herleiten, da er nach den Feststellungen



- 4 -

des Landesarbeitsgerichts nicht auf einem Angestellten-
dienstposten, sondern auf einem Beamtendienstposten beschäf-
tigt ist.

Bestimmungen für die auf Beamtendienstposten beschäf-
tigten Angestellten enthält Abschnitt II des Tarifvertrages
Nr. 57. Es heißt in Abschnitt II Ziffer 1:

"Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienst-
posten verwendeten Angestellten gilt, wenn die An-
lage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmun-
gen über die Einreihung enthält, folgendes:

Es sind einzureihen ..."

Im folgenden ist sodann die Höhergruppierung in die Vergü-
tungsgruppen VIII bis IV TO.A nicht nach Tätigkeitsmerkma-
len, sondern nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäf-
tigung auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppen A 8 bis
A 4 b 1 (alt) geregelt, wobei sich die Bewertung der Beam-
tendienstposten nach den von der Beklagten erlassenen Be-
wertungsrichtlinien richtet (Abschnitt II, Ziff. 6 TV) und
für das Aufrücken in die Vergütungsgruppen VII und höher
noch die vorausgehende Ableistung einer dreijährigen Post-
dienstzeit gefordert wird.

Damit ist nunmehr tarifvertraglich bestimmt worden,
daß auch für die Höhergruppierung der auf Beamtendienst-
posten verwendeten Angestellten die Tätigkeitsmerkmale der
Anlage 1 a zur TO.A dann maßgebend sein sollen, wenn die
Anlage 1 a ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung
enthält. Ist das nicht der Fall, so richtet sich das Auf-
rücken der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten
bis zur VergGr. IV TO.A nach der Regelung in Abschnitt II
des TV Nr. 57, und zwar, wie sich aus dessen ober. wiederge-
gebenem Wortlaut eindeutig ergibt, ausschließlich.

Der Kläger kann also, sofern er unter diese Regelung
fällt, sich entgegen der Ansicht der Revision nicht darauf
berufen, daß er die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A
erfülle. Denn Abschnitt II des TV Nr. 57 hat für seinen An-
wendungsbereich die auf Tätigkeitsmerkmalen aufbauende Ver-
gütungsordnung der TO.A ersetzt und damit gemäß § 9 TVG

240

- 5 -

außer Kraft gesetzt. Lediglich in der Bemessung der Höhe der Vergütung lehnt sich diese tarifvertragliche Regelung noch an die Vergütungsgruppen der TO.A an; die Anspruchsvoraussetzungen dagegen sind nach ganz anderen Grundsätzen geregelt.

Ob der TV Nr. 57 auch die SDO außer Kraft setzen konnte, wie es in Abschnitt II Ziffer 6 für die SDO Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 3 und 4 zu § 3 TO.A bestimmt ist, kann unerörtert bleiben (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 9 TVG; BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG). Denn aus der SDO könnte der Kläger einen Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr.IV b (früher IV) TO.A ebensowenig herleiten wie aus dem TV Nr. 57, Abschnitt II. Nach der SDO waren nämlich die auf einem Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten ebenfalls nicht nach Tätigkeitsmerkmalen einzureihen. Die Einreihung bestimmte sich vielmehr nach einer schematischen Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen der TO.A, und zwar war die Einreihung in die diesem Schema entsprechende Vergütungsgruppe grundsätzlich erst dann vorzunehmen, wenn die auf einem Beamtendienstposten verwendeten Angestellten die gleiche dienstliche Erfahrung wie die entsprechenden Beamten sowie die volle dienstliche Eignung besaßen. Der TV Nr. 57 Abschnitt II, der sich nur auf die Höhergruppierung bezieht, gewährt den Anspruch dagegen nach fest bestimmten Anlaufzeiten. Auch nach der SDO aber hätte der Kläger ebenso wie nach TV Nr. 57 Abschnitt II in die VergGr. IV bzw. IV b nur dann aufrücken können, wenn er nicht auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 (früher A 4 c 2), sondern der BesGr. A 10 (früher A 4 b 1) beschäftigt gewesen wäre.

2. An dieser Rechtslage hat sich bis zu der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1959, auf die das angefochtene Urteil ergangen ist, nichts geändert.

Auch wenn der TV Nr. 57 durch Kündigung zum 31. März oder 31. Dezember 1954 außer Kraft getreten ist, galten seine Rechtsnormen gemäß § 4 Abs. 5 TVG weiter, bis sie



- 6 -

durch eine andere Abmachung ersetzt wurden. Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, daß der TV Nr. 94, auf den der Kläger seinen Anspruch stützt, eine solche andere Abmachung enthalte. Vielmehr ist dem Landesarbeitsgericht darin beizutreten, daß der TV Nr. 94 die Sonderregelung im Abschnitt II des TV Nr. 57 unberührt gelassen hat.

Der TV Nr. 94 ändert nämlich lediglich für Meister und technische Angestellte die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 und 1 a zur TO.A. Er regelt aber nicht, ob sich die Vergütung eines Angestellten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richtet. Er ersetzt insbesondere nicht die Regelung des TV Nr. 57, der zwischen Angestellten auf Angestelltendienstposten und solchen auf Beamtendienstposten unterscheidet und danach unterschiedliche Vergütungsgrundsätze aufstellt. Die durch den TV Nr. 94 eingeführten Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen können daher auch nur solche Arbeitsverhältnisse erfassen, bei denen sich die Vergütung überhaupt nach den in Anlage 1 oder 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen richtet. Ist das nicht der Fall, so greift der TV Nr. 94 überhaupt nicht Platz; er kann dann auch nicht, wie die Revision meint, als speziellere Regelung für technische Angestellte dem TV Nr. 57 Abschnitt II vorgehen. Demnach kann der TV Nr. 94 für die Höhergruppierung des Klägers nur dann eingreifen, wenn die Anlage 1 a zur TO.A ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthält.

3. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht eine analoge Anwendung des § 5 Abs. 1 TV Nr. 94 auf die auf Beamtendienstposten beschäftigten technischen Angestellten, wie sie das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main in dem vom Berufungsgericht angeführten Urteil vom 13. November 1958 - III LA 346/58 - vorgenommen hat, abgelehnt. Nach dieser Bestimmung rücken Angestellte, die nach dem TV Nr. 94 die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, mit dem Inkrafttreten des Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf. Daß dieser Tarifvertrag auf die auf Beamtendienstposten beschäftigten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Angestellten sich nicht unmittelbar erstreckt, wurde schon ausgeführt. Es liegt aber auch nicht im Sinne dieses Tarifvertrages, von den auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten eine Gruppe, nämlich Meister und technische Angestellte, aus der fortwirkenden Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II herauszunehmen und deren Vergütung ganz anderen Grundsätzen, nämlich der Bewertung nach Tätigkeitsmerkmalen, zu unterwerfen. Mit Recht weist das angefochtene Urteil darauf hin, daß damit die tarifliche Ordnung für die auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten, die der TV Nr. 94 gerade unberührt läßt, gestört würde.

In einem späteren Urteil vom 6. Oktober 1959 - IV LA 442/59 - hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main die analoge Anwendung der Tätigkeitsmerkmale des TV Nr. 94 auf die Einreihung der unter Abschnitt II des TV Nr. 57 fallenden Angestellten selbst mit Recht als unzulässig bezeichnet, weil die Vergütung dieser Angestellten eben nicht nach Tätigkeitsmerkmalen, sondern nach anderen Regeln ermittelt wird. Es hat statt dessen die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II durch abändernde Auslegung den für die technischen Angestellten durch den TV Nr. 94 geschaffenen Verbesserungen angepaßt; es will das in Abschnitt II des TV Nr. 94 enthaltene Umrechnungsschema für die technischen Angestellten dahin abwandeln, daß die den einzelnen Beamtenbesoldungsgruppen zugeordneten Vergütungsgruppen der T0.A ab Inkrafttreten des TV Nr. 94 durch eine entsprechend höhere Gruppe ersetzt werden, sofern der TV Nr. 94 eine solche Ersetzung enthält. Auch dem kann nicht gefolgt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei fortwirkenden Normen eines durch Kündigung außer Kraft getretenen Tarifvertrages eine abändernde Auslegung im Hinblick auf spätere tarifvertragliche Entwicklungen überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main wäre auch dann nicht beizupflichten, wenn der TV Nr. 94 nicht gekündigt worden wäre oder durch die Protokollerklär-

- 8 -

rung der Tarifpartner vom 22. März 1958 bzw. § 7 Ziff. 3 der Tarifverträge Nr. 157 a und 157 b rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden sein sollte. Es ist nicht richtig, daß durch den von der Bundesrepublik, den Ländern und den Gemeinden abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 und die entsprechende Regelung für die Bundespost im TV Nr. 94 ein bisher nicht vorhandenes Prinzip geschaffen worden sei, nämlich die allgemeine tarifliche Bevorzugung der technischen Angestellten vor den übrigen. Aus den genannten tariflichen Neuregelungen kann nur so viel entnommen werden, daß man die Vergütung der technischen Angestellten, soweit sie sich nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A bestimmte, nicht mehr für angemessen gehalten und deshalb eine Änderung dieser Tätigkeitsmerkmale als geboten angesehen hat. Daraus ergibt sich aber nicht, daß auch die Vergütungen von technischen Angestellten, die sich gar nicht nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richten, in gleicher Weise angehoben werden müßten. Insbesondere ist das nicht, worauf es allein ankäme, dem erkennbaren Sinn und Zweck der in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffenen Regelung zu entnehmen. Diese Regelung ist von der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen unabhängig. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main läuft aber schließlich doch wieder auf die Berücksichtigung von Tätigkeitsmerkmalen hinaus; denn danach müßte zum mindesten festgestellt werden, ob der Angestellte nach seiner Tätigkeit unter die technischen Angestellten fallen würde, deren Tätigkeitsmerkmale durch den TV Nr. 94 geändert worden sind. Wenn die Tarifpartner für unterschiedliche Tatbestände, nämlich die Beschäftigung auf Angestellten- oder Beamtendienstposten, verschiedene Vergütungssysteme aufgestellt haben, so kann es nicht Sache der Rechtsprechung sein, durch abändernde Auslegung der einen oder der anderen Normengruppe eine vermeintliche "Tarifgerechtigkeit" zwischen beiden Systemen herzustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder aufrechtzuerhalten; das würde einen Eingriff in die Tarifautonomie bedeuten.

Im übrigen hat die vom Landesarbeitsgericht für geboten erachtete abändernde Auslegung des TV Nr. 94 Abschnitt II in der späteren Tarifgestaltung keine Bestätigung gefunden. In dem Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960, der eine umfassende Vergütungsregelung für die Angestellten der Beklagten enthält und auch den TV Nr. 57 ersetzt, sind die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II über die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten mit gewissen Verbesserungen in den Grundzügen beibehalten worden; auch jetzt kann wie bisher auf Grund der Beschäftigung auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 nur die Höhergruppierung nach den VergGr. V a oder V b T0.A erreicht werden, und zwar auch von technischen Angestellten. Andererseits sind nunmehr nach § 4 Ziffer 4 TV Nr. 157 a Angestellte auf Beamtendienstposten auch unabhängig von der Bewertung dieses Dienstpostens nach den Bewertungsrichtlinien dann höherzugruppieren, wenn sie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 a zur T0.A erfüllen; das gilt wiederum allgemein und nicht etwa nur für technische Angestellte.

Diese Neuregelung ist aber bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da der TV Nr. 157 a erst am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beilegt.

4. Die Regelung des Abschnitts II TV Nr. 57 gilt für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten nur dann, wenn die Anlage 1 a zur T0.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß für den Kläger solche ausdrücklichen Bestimmungen nicht Platz greifen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Das Landesarbeitsgericht legt den Begriff der "ausdrücklichen Bestimmungen" dahin aus, daß es sich um eine eindeutige Bezeichnung der Tätigkeit handeln müsse, bei



- 10 -

der sich keine Schwierigkeiten aus der Auslegung ergeben könnten; das treffe nicht zu, wenn die Tätigkeitsmerkmale unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten. Dem ist beizutreten. Nach dem Sinn der Bestimmung soll es bei der Bewertung durch Tätigkeitsmerkmale auch für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten dann verbleiben, wenn die Tätigkeit für alle vorkommenden Fälle eindeutig umschrieben ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitsplatz genau bezeichnet ist. Dagegen kann bei der Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Tätigkeitsmerkmale nur von Fall zu Fall erfolgen, weil sie eine auf den Besonderheiten des Einzelfalles aufbauende Wertung erfordert. In solchen Fällen greift also die Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II Platz.

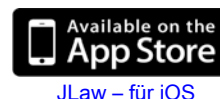
Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß es an einer "ausdrücklichen" Bestimmung für die Einreihung in der Anlage 1 a zur TO.A nur dann fehle, wenn die Einreihung nach der Anlage 1 a zur TO.A nur im Wege der Lückenausfüllung möglich sei. Es kann nicht angenommen werden, daß die Regelung in Abschnitt II des TV Nr. 57 nur diese verhältnismäßig sehr seltenen Fälle umfassen sollte. Die Möglichkeit des Aufrückens in eine höhere Vergütungsgruppe ohne den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale wäre dann dem weitaus größten Teil der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten verschlossen gewesen, und die gesamte Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II hätte nur sehr geringe praktische Bedeutung gehabt. Im übrigen hätte man dann sicherlich einen anderen Wortlaut gewählt; es hätte dann statt "keine ausdrücklichen Bestimmungen" einfacher und klarer heißen können: "wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine Bestimmungen über die Einreihung enthält".

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe IV b TO.A erfordern, daß sich der Angestellte durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a heraushebt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



340

- 11 -

Diese Merkmale enthalten, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, einen unbestimmten Rechtsbegriff und deshalb keine "ausdrückliche" Bestimmung über die Einreihung. Ob auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a, auf denen die Merkmale der VergGr. IV b aufbauen und die deshalb zunächst erfüllt sein müßten, unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, kann unerörtert bleiben, da es darauf nicht mehr ankommt.

Somit richtet sich der Höhergruppierungsanspruch des Klägers allein nach den Bestimmungen des Abschnitts II TV Nr. 57, nach denen die Voraussetzungen für eine Einreihung in die VergGr. IV b unstreitig nicht erfüllt sind.

5. Schließlich ist dem Landesarbeitsgericht auch darin beizutreten, daß dem Kläger keine außertariflichen Ansprüche daraus erwachsen können, wenn in den Rundschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 17. Mai 1957, einer internen Anweisung an die unterstellten Oberpostdirektionen, die irrige Auffassung zum Ausdruck kommt, unter Abschnitt II TV Nr. 57 fallende Angestellte könnten auch dann höhergruppiert werden, wenn sie unabhängig von der Bewertung des Beamtendienstpostens die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe nach dem TV Nr. 94 erfüllten.

Hiernach hat das Landesarbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen, so daß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen war.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Vieler

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 421/59

I Sa 103/58 Bremen

850

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. Januar 1961 beschlossen:

Das Urteil vom 30. November 1960 wird in
den Entscheidungsgründen gem. § 319 ZPO
dahin berichtigt, daß auf Seite 7, Zeile 14
von unten, die Bezeichnung des Tarifvertrages
statt "Nr. 94" richtig lauten muß:

"Nr. 57".

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

